

05.12.94**Empfehlungen**
der AusschüsseVP - AS - In - Uzu **Punkt** der 678. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 1994

Verordnung zur Inkraftsetzung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein und der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel

A**1. Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Anlage B.1 Anhang 2 Nr. 4 und Anlage B.2 Anhang 5 Nr. 3

In Anlage B.1 Anhang 2 Nr. 4 und in Anlage B.2 Anhang 5 Nr. 3 ist jeweils der dritte Absatz wie folgt zu fassen:

"In Betrieb befindliche Schiffe im Sinne dieser Verordnung sind Schiffe, die am 31. Dezember 1994 im Besitz eines gültigen Zulassungszeugnisses sind, sowie Schiffe, die an diesem Datum noch kein gültiges Zulassungszeugnis besitzen, aber sich im Bau oder Umbau befinden und deren Fertigstellung vor dem 1. Juli 1995 erfolgt und die vor diesem Datum ein gültiges Zulassungszeugnis erhalten werden."

Als Folge

sind in Artikel 1 die Wörter "und am 17. Mai 1994" durch die Wörter ", am 17. Mai 1994 und am 24. November 1994" zu ersetzen.

Ausgeliefert am 05. DEZ. 1994

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Übernahme eines Beschlusses der ZKR-Sitzung vom 24. November 1994 zur Klarstellung, daß auch Schiffe, die derzeit noch gebaut werden, unter die Übergangsregelung fallen.

B

- 2. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik,
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.